

1972	Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1972	Nr. 96
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 72	Neufassung der Wehrdisziplinarordnung 52-2	1665
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	1695
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1695

Bekanntmachung der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung

Vom 4. September 1972

Auf Grund des Artikels IX Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird nachstehend der Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in der vom 24. November 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berücksichtigt sind:

1. die Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697),
2. § 99 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665),
3. Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603),
4. Artikel II § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725),
5. Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
6. Artikel I des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

Bonn, den 4. September 1972

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Wehrdisziplinarordnung

Inhaltsübersicht

Anwendbarkeit des Gesetzes	§	3. Ausübung der Disziplinalgewalt	§
Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	1	Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten	28
Früher begangene Dienstvergehen	2	Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten	29
		Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen	30
Erster Teil		Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten	31
Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen		Absehen von einer Disziplinarmaßnahme	32
Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen	3	Verhängen der Disziplinarmaßnahme	33
Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen	4	Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme	34
Erteilen von förmlichen Anerkennungen	5	Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme	35
Widerruf von förmlichen Anerkennungen	6	Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest	36
		Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren	37
Zweiter Teil			
Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen		4. Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen	38
		5. Nochmalige Prüfung	
Erster Abschnitt		Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren	39
Allgemeine Bestimmungen		Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen	40
Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz	7	Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	41
Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen	8	Dienstaufsicht	42
Zeitablauf	9		
Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung	10	6. Vollstreckung	
Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	11	Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen	43
Disziplinarbücher	12	Vollstreckender Vorgesetzter	44
Tilgung	13	Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung	45
Auskünfte	14	Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis	46
Gnadenrecht	15	Vollstreckung von Disziplinarbußen	47
Durchsuchung und Beschlagnahme	16	Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung	48
Vorläufige Festnahme	17	Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest	49
		Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung des Disziplinararrests	50
Zweiter Abschnitt		Behelfsvollzug bei Disziplinararrest	51
Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung		Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag	52
1. Einfache Disziplinarmaßnahmen		Verjährung der Vollstreckung	53
Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen	18		
Verweis, strenger Verweis	19	Dritter Abschnitt	
Disziplinarbuße	20	Das disziplinargerichtliche Verfahren	
Ausgangsbeschränkung	21	1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	
Disziplinararrest	22	Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren	54
2. Disziplinalgewalt		Gehaltskürzung	55
Disziplinarvorgesetzte	23	Beförderungsverbot	56
Stufen der Disziplinalgewalt	24	Dienstgradherabsetzung	57
Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten	25	Entfernung aus dem Dienstverhältnis	58
Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten	26		
Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad	27		

	§		§
Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand	59	Gegenstand der Urteilsfindung	103
Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten	60	Entscheidung des Truppendienstgerichts	104
Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve	61	Unterhaltsbeitrag	105
		Unterzeichnung des Urteils, Zustellung	106
2. Wehrdienstgerichte	62	10. Gerichtliches Antragsverfahren	
a) Truppendienstgerichte		Antragstellung	107
Errichtung	63	Verfahren	108
Zuständigkeit	64		
Zusammensetzung	65	11. Rechtsmittel	
Präsidialverfassung	66	a) Beschwerde	109
Dienstaufsicht	67	b) Berufung	
Ehrenamtliche Richter	68	Zulässigkeit und Frist der Berufung	110
Besetzung	69	Einlegung und Begründung der Berufung	111
Große Besetzung	70	Unzulässige Berufung	112
Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes	71	Zustellung der Berufung	113
Säumige ehrenamtliche Richter, Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter	72	Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht	114
		Beschluß des Berufungsgerichts	115
b) Bundesverwaltungsgericht	73	Urteil des Berufungsgerichts	116
3. Wehrdisziplinaranwälte	74	Bindung des Truppendienstgerichts	117
4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren		Verfahrensgrundsätze	118
Verfahren gegen frühere Soldaten	75		
Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens	76	c) Rechtskraft	119
Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen	77	12. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen	
Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten	78	Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	120
Zeugen und Sachverständige	79	Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	121
Unzulässigkeit der Verhaftung	80		
Gutachten über den psychischen Zustand	81	13. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung	122
Ladungen, Zustellungen	82		
Akteneinsicht	83	14. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens	
Verteidigung	84	Zulässigkeit der Wiederaufnahme	123
Ergänzende Vorschriften	85	Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund	124
		Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren	125
5. Einleitung des Verfahrens		Verfahren	126
Einleitungsverfügung	86		
Einleitungsbehörden	87	15. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen	127
Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens	88	16. Kosten des Verfahrens	
Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren	89	Allgemeines	128
		Umfang der Kostenpflicht	129
6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts	90	Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes	130
7. Untersuchung		Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	131
Anordnung der Untersuchung, Ablehnung	91	Notwendige Auslagen	132
Vernehmung des Soldaten	92	Entscheidung über die Kosten	133
Neue Anschuldigungen	93	Kostenfestsetzung	134
Abschluß der Untersuchung	94		
		Schlußvorschriften	
8. Verfahren bis zur Hauptverhandlung		Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit	135
Einstellung	95	Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht	136
Anschuldigung	96	Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes	137
Zustellung der Anschuldigungsschrift	97	Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen	138
Anrufung des Truppendienstgerichts	98	Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung	139
Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist	99	Einschränkung von Grundrechten	140
		Inkrafttreten	141
9. Hauptverhandlung			
Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung	100		
Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	101		
Beweisaufnahme	102		

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.

(2) Das Gesetz gilt für Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren gelten auch für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

§ 2

Früher begangene Dienstvergehen

(1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder danach begangen hat.

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der früher in einem Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur Verweis oder Disziplinarbuße verhängen.

Erster Teil

Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen

§ 3

Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen sind

1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,

2. Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.

(3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.

(4) Gute Leistungen können auch durch Auszeichnungen anderer Art gewürdigt werden.

§ 4

Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs oder einer höheren Disziplinargewalt Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,

2. der Bundesminister der Verteidigung Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.

(2) Es können gewähren

1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs

Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,

2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs

Sonderurlaub bis zu sieben Tagen,

3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs

Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen.

§ 5

Erteilen von förmlichen Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser förmlichen Anerkennung würdig sein. Die förmliche Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Der Vertrauensmann soll gehört werden.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

(3) Wird die förmliche Anerkennung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten zu hören.

§ 6

Widerruf von förmlichen Anerkennungen

Eine förmliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Über den Widerruf entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat ein höherer Vorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Wird die förmliche Anerkennung widerrufen, ist ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Zweiter Teil

Ahndung von Dienstvergehen
durch Disziplinarmaßnahmen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes) können durch einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 18) oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen (§ 54) geahndet werden. Die Verhängung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

§ 8

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen
zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, dürfen wegen desselben Sachverhalts einfache Disziplinarmaßnahmen sowie Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt ist. Bei der Verhängung von Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

§ 9

Zeitablauf

(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen drei Jahre verstrichen, dürfen Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(4) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen den Soldaten eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 10

Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung

(1) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. § 89 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 11

Belehrung über Rechtsmittel
und Rechtsbehelfe

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist der Soldat und frühere Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 12

Disziplinarbücher

Förmliche Anerkennungen und unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen sind in Disziplinarbücher einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen.

§ 13

Tilgung

(1) Eine widerrufenen förmliche Anerkennung ist zu tilgen.

(2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach einem Jahr, bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach drei Jahren zu tilgen. Eine Gehaltskürzung ist nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist erneut zu laufen.

(3) Ist bei einer Gehaltskürzung nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(4) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Gehaltskürzung verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Gehaltskürzung getilgt werden darf.

(5) Die Tilgung ist in den Disziplinarbüchern und Personalunterlagen vorzunehmen. Förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 32, 38 Nr. 3 und 6, §§ 41, 88, 95 und 122, im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangene nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalunterlagen aufgenommen worden sind, ein Jahr oder drei Jahre nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der Soldat zustimmt. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Ablauf der Frist dürfen der Soldat und der frühere Soldat jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme und das zugrundeliegende Dienstvergehen verweigern. Insoweit dürfen sie erklären, daß gegen sie keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

§ 14

Auskünfte

Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen werden nur Dienststellen der Bundeswehr und Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Strafverfahren gegen den Soldaten erteilt. Über getilgte und tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 15

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

§ 16

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Durchsuchungen und Beschlagnahmen dürfen nur auf richterliche Anordnung zur Aufklärung eines Dienstvergehens vorgenommen werden. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.

(3) Über eine Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über eine Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen.

§ 17

Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinalgewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,
- b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen

nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

Zweiter Abschnitt**Die Disziplinalgewalt
der Disziplinarvorgesetzten
und ihre Ausübung****1. Einfache Disziplinarmaßnahmen**

§ 18

Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarmaßnahmen), sind:

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Disziplinarbuße,
4. Ausgangsbeschränkung,
5. Disziplinararrest.

(2) Nebeneinander können verhängt werden:

1. Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
2. bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße.

Im übrigen ist wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme zulässig.

(3) Eine einfache Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung eines im übrigen bewährten Soldaten nicht entgegen.

§ 19

Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Soldaten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 20

Disziplinarbuße

(1) Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.

(2) Beim Bemessen der Disziplinarbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen.

§ 21

Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Verschärfungen nach Satz 2 können auch einzeln angeordnet werden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Wochen. Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

§ 22

Disziplinararrest

Der Disziplinararrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

2. Disziplinalgewalt

§ 23

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinalgewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppdienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetz-

ten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister der Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesetzte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 24

Stufen der Disziplinalgewalt

(1) Die Disziplinalgewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
 - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften
Verweis, strengen Verweis, Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung sowie Disziplinararrest bis zu sieben Tagen,
 - b) gegen Offiziere
Verweis;
2. der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
 - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften
alle einfachen Disziplinarmaßnahmen,
 - b) gegen Offiziere
alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Disziplinararrest;
3. der Bundesminister der Verteidigung sowie die Offiziere vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen
alle einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinalgewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 25

Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinalgewalt, dem

der Soldat unmittelbar unterstellt ist. Für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Dienstgradgleiche und Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

§ 26

Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 25 Abs. 3 von einem Dienstgradgleichen oder einem Dienstgradhöheren begangen ist,
3. die Tat von einem Vertrauensmann begangen worden ist,
4. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 27

Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinalgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinalgewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs,

3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinalgewalt der höchsten Stufe (§ 24 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinalgewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinalgewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Der Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses kann die Disziplinalgewalt ausüben, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Ausübung der Disziplinalgewalt

§ 28

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Vernehmungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der Disziplinarvorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepée handelt.

(3) Bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(4) Dem Soldaten ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Sagt er aus, muß er in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(5) Vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Soldaten unterschrieben sein soll.

(6) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt gehört werden. Eine Anhörung zum Sachverhalt unterbleibt, sofern sie im Einzelfall nicht angebracht ist oder der Vertrauensmann keine Erklärung abgeben will. Der Sachverhalt soll dem Vertrauensmann vor Beginn der Anhörung bekanntgegeben werden.

§ 29

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muß er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 36 Abs. 4, § 38 Nr. 3 und 6 sowie nach § 41 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 31

Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er ahnden soll.

(2) Verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des § 41 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 aufheben.

(3) Hält der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 89 bleibt unberührt.

§ 32

Absehen von einer Disziplinarmaßnahme

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, hat er seine Entscheidung dem Soldaten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden.

§ 33

Verhängen der Disziplinarmaßnahme

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Verhängung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat. Von dem Tage an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Disziplinarverfügung muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhändigen. Ist die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden, ist ihm dies bekanntzugeben.

(4) Sind mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig (§ 18 Abs. 2), dürfen sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, ändern oder unvollstreckt lassen. Die §§ 35, 45 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 34

Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Disziplinarmaßnahmen überzugehen.

(3) Disziplinararrest soll erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinare Freiheitsentziehung gebietet.

§ 35

Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme

Auf die Disziplinarmaßnahme kann eine Freiheitsentziehung, die der Soldat aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 36

Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest

(1) Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Der Richter stimmt dem beabsichtigten Disziplinararrest zu, wenn er diese Disziplinarmaßnahme für zulässig und angebracht hält. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Der Richter kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist; diese Entscheidung ist zu begründen. Hat der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet, gilt § 43 Abs. 1 nicht.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung verhängen will, auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung mit. Einen Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit hat er zu begründen. Er fügt dem Antrag die nach § 28 entstandenen Vorgänge bei. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.

(3) Lehnt der Richter es ab, dem Disziplinararrest zuzustimmen, oder stimmt er nur einem kürzeren Disziplinararrest zu, hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme angebracht ist, übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen einer Woche nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Disziplinararrest für zulässig und angebracht, verhängt es diesen selbst. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Soldat ist vor der Entscheidung zu hören; die Anhörung kann außerhalb der Verhandlung auch durch den Vorsitzenden stattfinden. Dem Soldaten darf nur die Begründung für den verhängten Disziplinararrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Disziplinararrest für nicht angebracht, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob er eine andere Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten verhängen will. Hält das Truppendienstgericht eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 9 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts läuft die Frist nach § 9 Abs. 2 nicht.

§ 37

Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Ist die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten, führt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

4. Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

§ 38

Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Disziplinarmaßnahme zu eröffnen. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 36 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 23 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.
3. Gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Ist der Disziplinararrest vom Bundesminister der Verteidigung oder von einem der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten verhängt worden, entscheidet über die Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 36 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.
5. Wird an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme verhängt, muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Disziplinarmaßnahme vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen wird über die Art der Anrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Wird an Stelle einer vollstreckten Disziplinarbuße eine Disziplinarmaßnahme anderer Art verhängt, ist die Disziplinarbuße zurückzuzahlen. Wird eine geringere Disziplinarbuße festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.
6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.
7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.
8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Verhängung bekanntgemacht worden ist.
9. Wird über mehrere Beschwerden eines Soldaten gleichzeitig entschieden, sind die jeder Disziplinarmaßnahme zugrunde liegenden Pflichtverletzungen abweichend von § 10 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.
10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt werden, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits entlassen ist.

5. Nochmalige Prüfung

§ 39

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren

Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist auf Antrag des Soldaten die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

§ 40

Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte muß beantragen, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß gegen einen seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, obwohl er unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig war; er kann dies beantragen, wenn er der Auffassung ist, daß eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 8 Satz 1 nicht zulässig war. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, bei einer die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, ist zur Stellung eines Antrages nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Soldat kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen.

§ 41

Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

(1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Soweit das Wehrdienstgericht für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, entscheidet dieses. Das Wehrdienstgericht entscheidet außerdem, wenn

1. die Disziplinarmaßnahme außerhalb des disziplinargerichtlichen Verfahrens von einem Wehrdienstgericht verhängt wurde;
2. der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter einen Antrag nach § 40 Abs. 1 stellt;
3. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 40 Abs. 3 Satz 2 stützt;
4. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 39 und zugleich auf § 40 Abs. 3 Satz 2 stützt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig.

(3) Das Wehrdienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge eines Disziplinarvorgesetzten nach § 40 Abs. 1 oder 2 handelt.

(4) § 38 Nr. 8 ist anzuwenden.

(5) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 36 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben.

§ 42

Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,
2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
3. gegen den Soldaten wegen des Dienstvergehens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 10 Abs. 1),
4. der Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinalgewalt überschritten hat (§ 24),
5. der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten seine Entscheidung bekanntgegeben hatte, daß er gegen ihn wegen eines Dienstvergehens keine Disziplinarmaßnahme verhängen will, und keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 32),
6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 9 Abs. 2),
7. der Soldat nicht zuvor gehört worden ist (§ 28 Abs. 5),
8. die Disziplinarverfügung bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 33 Abs. 3 Satz 1 und 2),
9. der Disziplinararrest ohne Zustimmung des Richters verhängt worden ist (§ 36 Abs. 1).

(3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 38 Nr. 8 findet Anwendung.

(4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. § 38 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

6. Vollstreckung

§ 43

Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine Disziplinarmaßnahme, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu voll-

strecken, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Soldat auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidungen verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 119) wirksam und vollstreckbar.

§ 44

Vollstreckender Vorgesetzter

(1) Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Disziplinarmaßnahme von einer anderen Stelle verhängt, ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Soldat sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

§ 45

Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

(1) Beim Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme kann die Vollstreckung fünf Monate ausgesetzt werden, um dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Wird gegen den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat keine Strafe, Ordnungsmaßnahme oder Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Anderenfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken.

(3) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 46

Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis

(1) Der Verweis ist mit dem Verhängen vollstreckt.

(2) Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts.

§ 47

Vollstreckung von Disziplinarbußen

(1) Die Disziplinarbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld oder dem Ruhegehalt abgezogen werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Disziplinarbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltungspflichten notwendig sind.

§ 48

Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Dieser Zeitraum ist zu befehlen. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung muß der Befehl die zusätzliche Anweisung enthalten, daß der Soldat keine Gemeinschaftsräume betreten und keinen Besuch empfangen darf.

(2) Die Ausgangsbeschränkung ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages des befohlenen Zeitraumes zu vollstrecken.

(3) Dem Soldaten kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

(4) Der Soldat kann aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den befohlenen Beschränkungen befreit werden. Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

§ 49

Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest

(1) Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt mit der Freiheitsentziehung.

(2) Der Soldat soll während des Vollzugs in seiner Ausbildung gefördert werden. In der Regel soll er am Dienst teilnehmen; die Teilnahme kann auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist die Teilnahme am Dienst wegen der Persönlichkeit des Soldaten, der Art des Dienstes, der Kürze des Disziplinararrests oder aus anderen Gründen nicht tunlich, soll der Soldat nach Möglichkeit in anderer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert. Soweit der Soldat nicht am Dienst teilnimmt oder in anderer Weise beschäftigt ist, kann er innerhalb dienstlicher Unter-

künfte und Anlagen zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und seinen Fähigkeiten angemessen sind.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 trifft der Vollzugsleiter.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Vollzug des Disziplinararrests zu erlassen, die sich auf die Berechnung der Dauer der Freiheitsentziehung, die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, die Gewährung und den Entzug von Vergünstigungen, den Verkehr mit der Außenwelt und die Ordnung und Sicherheit im Vollzug beziehen.

§ 50

Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung des Disziplinararrests

(1) Wird Disziplinararrest, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden ist, nachträglich auf Beschwerde ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen Ende des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld in Höhe von zehn Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Disziplinararrest nach § 36 Abs. 5 vollzogen worden ist oder wenn der Soldat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, durch Beschwerde die Vollstreckung des Disziplinararrests zu hemmen.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig dazu beigetragen hat, daß Disziplinararrest ganz oder teilweise zu Unrecht vollzogen worden ist. Das gilt nicht, wenn der Soldat sich darauf beschränkt hat, nicht zur Sache auszusagen.

(4) Über den Ausgleich entscheidet das Wehrdienstgericht nach Abschluß des Verfahrens endgültig durch Beschluß. Soweit der Ausgleich in Geld zu gewähren ist, kann dieser Anspruch bis zur Entscheidung nicht übertragen werden.

(5) Wird an Stelle des Disziplinararrests eine Disziplinarbuße verhängt, ist sie insoweit für vollstreckt zu erklären, als dem Soldaten ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht. Wird eine andere Disziplinarmaßnahme verhängt, ist § 38 Nr. 5 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 51

Behelfsvollzug bei Disziplinararrest

(1) Bei Disziplinararrest ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Disziplinararrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Soldaten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Soldat auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 52

Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

(1) Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Könnte der Disziplinararrest erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, ist auch § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests. Die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit ist zu begründen.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 53

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

Dritter Abschnitt

Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

§ 54

Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren

(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Gehaltskürzung,
2. Beförderungsverbot,
3. Dienstgradherabsetzung,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
5. Kürzung des Ruhegehalts,
6. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Gehaltskürzung und Beförderungsverbot dürfen nebeneinander verhängt werden. Im übrigen

darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Beförderungsverbot und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(5) Die §§ 34 und 35 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

§ 55

Gehaltskürzung

Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hat der Soldat aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

§ 56

Beförderungsverbot

(1) Während des Beförderungsverbots darf dem Soldaten kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Er darf während der Dauer des Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden.

(2) Die Dauer des Beförderungsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Sie ist nach vollen Monaten zu bemessen.

§ 57

Dienstgradherabsetzung

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn und bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, bis zum Feldwebel zulässig. Im übrigen ist sie unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Soldat alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad. Er tritt in den niedrigeren Dienstgrad und, wenn dieser in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die niedrigste Besoldungsgruppe zurück. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem niedrigsten Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt.

(3) Der Soldat darf frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. § 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen.

(4) Wird ein früherer Offizier auf Zeit, der an Stelle der Berufsförderung die erhöhte Übergangsbeförderung gewählt hat, nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Dienstgradherabsetzung in einen Unteroffiziers- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilt, entsteht kein Anspruch auf Berufsförderung.

§ 58

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 57 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.

§ 59

Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts zulässig. Neben oder an Stelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden.

(2) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 55 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Soldat im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 60

Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

(1) Bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), sind die Disziplinarmaßnahmen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 zulässig.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der Kürzung der Übergangsbeihilfe, der Übergangsbefugnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages. Neben oder an Stelle der Kürzung der Übergangsbefugnisse oder der Ausgleichsbezüge kann auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden.

(3) Für die Kürzung der Übergangsbefugnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages gilt § 55 entsprechend. Die Übergangsbeihilfe kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(4) Durch die Dienstgradherabsetzung erlöschen die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern der frühere Soldat noch nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist. Im übrigen bleibt ein Anspruch auf Berufsförderung unberührt.

(5) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der frühere Soldat sich noch im Dienst befände. Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert er den Anspruch auf eine noch nicht gezahlte Übergangsbeihilfe sowie die Ansprüche auf Übergangsbefugnisse, Ausgleichsbezüge, Unterhaltsbeitrag und Berufsförderung. Er verliert ferner seinen Dienstgrad und die sich daraus ergebenden Befugnisse. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 61

Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve

(1) Bei Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarmaßnahme zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, ist das Wehrdienstgericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 57 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Angehörige der Reserve, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

(2) Auf Angehörige der Reserve, die gleichzeitig Soldaten im Ruhestand sind oder als Soldaten im Ruhestand gelten, sind nur die §§ 59 und 60 anzuwenden.

2. Wehrdienstgerichte

§ 62

Dienstgerichte für disziplinargerichtliche Verfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 63 bis 72) und das Bundesverwaltungsgericht (§ 73).

a) Truppendienstgerichte

§ 63

Errichtung

(1) Der Bundesminister der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an ihre Gliederung.

(2) Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Der Bundesminister der Verteidigung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr entspricht und wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist; er kann dabei auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen.

(3) Wird infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Gerichtsorganisation

geändert, kann der Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß schwebende Verfahren auf ein anderes Truppendienstgericht oder eine andere Truppendienstkammer übergehen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung der Verfahren zweckmäßig ist.

(4) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

(5) Bei jedem Truppendienstgericht wird eine Hauptgeschäftsstelle, bei jeder Truppendienstkammer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Hauptgeschäftsstelle des Truppendienstgerichts nimmt zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Truppendienstkammer am Sitz des Gerichts wahr.

§ 64

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Soldaten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

(2) Für frühere Soldaten ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrrersatzbehörde oder, soweit der frühere Soldat nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der frühere Soldat keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das für den Sitz des Bundesministers der Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß das zuständige Truppendienstgericht.

§ 65

Zusammensetzung

(1) Das Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Truppendienstgericht wirken ehrenamtliche Richter mit.

(3) Bei dem Truppendienstgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung (§ 70) nicht den Vorsitz führen.

(4) Dem Richter eines Truppendienstgerichts kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden.

§ 66

Präsidialverfassung

(1) Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und aus vier gewählten Richtern.

(3) Der Präsident bestimmt eine Kammer des Truppendienstgerichts, deren Vorsitz er übernimmt.

(4) Die vom Präsidium getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(5) Die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 67

Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 68

Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ein Kalenderjahr berufen.

(2) Die Kommandeure der Truppenteile und die Leiter der Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, benennen dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter. Sie benennen außerdem möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die Ärzte oder Zahnärzte sind. Außerdem benennen die Kreiswehrrersatzämter die erforderliche Anzahl von Angehörigen der Reserve. Die ehrenamtlichen Richter sind getrennt nach Dienstgradgruppen zu benennen. Soldaten oder frühere Soldaten, die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Disziplinararrest verhängt worden ist, sind nicht zu benennen. Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Zwei vom Präsidenten bestimmte Richter teilen die Benannten, die das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost hat (§ 73), auf die Truppendienstkammern auf. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern der einzelnen Dienstgradgruppen sowie der Laufbahn des Sanitätsdienstes nach einzelnen Dienstgradgruppen aus und trägt sie getrennt in der Reihenfolge der Auslosung in die Liste der ehrenamtlichen Richter der Truppendienstkammer ein. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.

(4) Soldaten oder frühere Soldaten, die entgegen Absatz 2 Satz 5 oder 6 benannt worden sind oder bei denen zwischen ihrer Benennung und Auslosung einer der in Absatz 2 Satz 5 oder 6 bezeichneten Hinderungsgründe eingetreten ist, sind bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder vom Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Liste der ehrenamtlichen Richter zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(5) Nach der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richter werden die ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen zwingenden Grund, wenn die Ausübung gerade durch den in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Liste der ehrenamtlichen Richter abgewichen, ist der übergangene ehrenamtliche Richter zu der nächsten Sitzung heranzuziehen.

(6) Wird die Berufung neuer ehrenamtlicher Richter erforderlich, werden sie nur für den Rest des Kalenderjahres berufen.

(7) Als ehrenamtlicher Richter soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(8) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder bei kurzfristiger Anberaumung einer Hauptverhandlung wegen bevorstehender Entlassung des Soldaten kann eine Liste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die Truppendeilen oder Dienststellen angehören, die ihren Standort am Sitz der Truppendienstkammer oder in ihrer Nähe haben. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 69

Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter muß der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören. Bei Verfahren gegen Sanitätsoffiziere, die Ärzte oder Zahnärzte sind, soll er nach Möglichkeit außerdem Arzt oder Zahnarzt sein, wenn das Verfahren Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. Der andere ehrenamtliche Richter muß Stabsoffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen. In Verfahren gegen Offiziere vom Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts, muß der andere ehrenamtliche Richter der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen der Teilstreitkraft des Soldaten, jedoch nicht beide demselben Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle angehören. Ein ehrenamtlicher Richter darf nicht Disziplinarvorgesetzter des anderen ehrenamtlichen Richters sein. In Verfahren gegen frühere Soldaten wegen eines Verhaltens, das als Dienstvergehen gilt, soll ein ehrenamtlicher Richter Angehöriger der Reserve sein; er muß der Dienstgradgruppe des früheren Soldaten angehören.

(4) Soweit bei einer Truppendienstkammer ehrenamtliche Richter nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur Verfügung stehen, sind Soldaten als ehrenamtliche Richter zu berufen, die bereits als ehrenamtliche Richter einer anderen Kammer des Truppendienstgerichts ausgelost sind. Insoweit findet eine besondere Auslosung statt; § 68 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Das Amt als ehrenamtlicher Richter bei einer anderen Truppendienstkammer bleibt unberührt.

§ 70

Große Besetzung

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß zwei weitere Richter heranziehen, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 71

Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes

(1) Ein Richter oder ein ehrenamtlicher Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. in Fällen, in denen ein Richter im Strafverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,
2. wenn er
 - a) selbst an der Tat beteiligt ist,
 - b) in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Soldaten beteiligt war,
 - c) in einem früheren, dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 36 Abs. 4 mitgewirkt hat.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wenn er

1. in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinargewalt ausgeübt, bei disziplinarischen Ermittlungen mitgewirkt hat oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist,
2. Disziplinarvorgesetzter des Soldaten ist,
3. dem Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder der Dienststelle des Soldaten angehört.

§ 72

Säumige ehrenamtliche Richter, Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter

(1) Auf ehrenamtliche Richter, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf ehrenamtliche Richter, gegen die ein gerichtliches oder disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden die §§ 52 und 53 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung. Ehrenamtliche Richter, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben,

können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Anerkennungsverfahrens und, wenn sie anerkannt sind, bis zur Entlassung ihr Amt nicht ausüben.

(2) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn der ehrenamtliche Richter

1. in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn unanfechtbar Disziplinararrest verhängt wird;
2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist;
3. den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält.

Ist in den Fällen der Nummer 2 der ehrenamtliche Richter aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, erlischt sein Amt als ehrenamtlicher Richter mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter widersprochen hat.

b) Bundesverwaltungsgericht

§ 73

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten die §§ 4 und 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses nicht mindestens ein Vorsitzender Richter und ein weiterer Richter der Wehrdienstsenate dem Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts angehören würden, gelten der Vorsitzende Richter und der weitere Richter der Wehrdienstsenate als gewählt, die jeweils die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesminister der Justiz hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Durch Beschluß des Präsidiums können Richter anderer Senate auch zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden, wenn dieser infolge Verhinderung seiner Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig ist.

(3) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 69 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Die ehrenamtlichen Richter werden vor Aufteilung der benannten Soldaten oder früheren Soldaten auf die Truppendienstklassen von einem Richter eines Wehrdienstsenats aus den Soldaten oder frühe-

ren Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als ehrenamtliche Richter benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum ehrenamtlichen Richter berufen, andere Soldaten oder frühere Soldaten für zwei Jahre. § 68 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 sowie die §§ 71 und 72 gelten sinngemäß.

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 74

(1) Der Bundesminister der Verteidigung bestellt bei den Truppendienstgerichten Beamte für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Die Wehrdisziplinaranwälte vertreten die dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden im disziplinargerichtlichen Verfahren. Sie vertreten auch den Bundesminister der Verteidigung, wenn er selbst Einleitungsbehörde ist. Sie haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt worden sind.

(3) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt; er vertritt die oberste Dienstbehörde und die anderen Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor diesem Gericht. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister der Verteidigung und ist nur an dessen Weisungen gebunden. Für ihn und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes gilt Absatz 1 Satz 2. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren

§ 75

Verfahren gegen frühere Soldaten

(1) Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag des Soldaten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, daß der Ausgleich oder die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses

entscheidet endgültig. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, treten an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht.

(3) Gegen einen früheren Soldaten kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

§ 76

Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Soldaten liegen.

(2) Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Das disziplinargerichtliche Verfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Wird der Soldat im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthält.

§ 77

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im disziplinargerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, den Wehrdisziplinaranwalt und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei einfacher Besetzung der Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 78

Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens steht nicht entgegen, daß der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren; der Pfleger muß Soldat sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 79

Zeugen und Sachverständige

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch einen Richter ausgeführt.

§ 80

Unzulässigkeit der Verhaftung

Der Soldat kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

§ 81

Gutachten über den psychischen Zustand

Das Truppendienstgericht kann den Soldaten nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung einweisen. Dem Soldaten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen. Der Aufenthalt in der öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt oder dem Bundeswehrkrankenhaus darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 82

Ladungen, Zustellungen

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeugen oder Sachverständige sind. Bei der

Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten die Ladung auszuhändigen. Frühere Soldaten und andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister der Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.

(5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

§ 83

Akteneinsicht

(1) Dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. Nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen oder auf seine Kosten anfertigen lassen.

(2) Akten und Schriftstücke, die der Soldat nicht einsehen darf, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden.

§ 84

Verteidigung

(1) Der Soldat kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Soldaten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Soldat minderjährig, ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesverwaltungsgericht sind

nur Personen zugelassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Soldaten.

§ 85

Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das disziplinargerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

(2) Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Einleitung des Verfahrens

§ 86

Einleitungsverfügung

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Soldaten wirksam.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen.

(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung durchgeführt, ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.

(4) Wird ein Havarieverfahren durchgeführt, ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, die im Havarieverfahren die Entscheidung trifft. Sie kann auch ein disziplinargerichtliches Verfahren einleiten, sofern nicht ein höherer Vorgesetzter Einleitungsbehörde ist.

§ 87

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere vom Dienstgrad eines Obersten und eines entsprechenden Dienstgrades an aufwärts der Bundesminister der Verteidigung; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Einleitungsbehörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;

2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division, ein höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung;
3. für Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie für frühere Soldaten der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

§ 86 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Vorgesetzten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sich in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung befinden.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Soldaten nicht berührt.

(4) Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde.

§ 88

Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Falle für die disziplinäre Erledigung zuständig.

(2) Hat die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, kann der Soldat die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht stellt fest, ob ein Dienstvergehen vorliegt. Es entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Verfahren nach § 136 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 des Soldatengesetzes.

§ 89

Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht gehalten und seine Entscheidung dem Soldaten bekanntgegeben hat. Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Falle des § 36 Abs. 4 entschieden hat.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der ursprünglichen Entscheidung abweichenden Ergebnis, hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die Disziplinarmaßnahme auf; andernfalls wird das Verfahren eingestellt. § 38 Nr. 5 und § 50 sind anzuwenden. Das gilt nicht, soweit ein vollstreckter Disziplinararrest, der aufgehoben wird, in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

§ 90

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, daß er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekanntzugeben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

7. Untersuchung

§ 91

Anordnung der Untersuchung, Ablehnung

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, übersendet der Wehrdisziplinaranwalt die Akten dem Präsidenten des zuständigen Truppendienstgerichtes zur Anordnung der Untersuchung. Gibt dieser dem Antrag statt, bestellt er einen Richter des Truppendienstgerichtes zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der Richter des Truppendienstgerichtes kann er den Präsidenten eines anderen Truppendienstgerichtes um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Soldaten zuzustellen und dem Wehrdisziplinaranwalt mitzuteilen.

§ 92

Vernehmung des Soldaten

(1) Der Soldat ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen. § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Dem Wehrdisziplinaranwalt und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

(2) Ein früherer Soldat ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, ist er erneut zu laden.

§ 93

Neue Anschuldigungen

Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 94

Abschluß der Untersuchung

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Soldaten über das Ergebnis der Ermittlungen. Der Wehrdisziplinaranwalt und der Soldat können weitere Ermittlungen beantragen. Der Untersuchungsführer entscheidet, ob den Anträgen stattzugeben ist. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.

8. Verfahren
bis zur Hauptverhandlung

§ 95

Einstellung

(1) Die Einleitungsbehörde hat das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist,
3. nur Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 8 nicht verhängt werden dürfen oder
4. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; das gilt nicht im Falle des § 89.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Verhängt die Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme, hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen.

(4) Im Falle der Einstellung gilt § 88 Abs. 2 entsprechend.

§ 96

Anschuldigung

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren nicht ein, legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Soldaten nur insoweit verwenden, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Soldat vorher nicht hat äußern können oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel auffordern. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 97

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Soldaten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 96 Abs. 2) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Soldat sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Soldat auf sein Recht, gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 98

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Soldaten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung nicht zugestellt, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Das Truppendienstgericht hat dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb zweier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Ver-

fahren einzustellen ist. Anderenfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 76 ausgesetzt ist.

§ 99

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 97 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Soldaten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Soldaten und seines Verteidigers anzugeben. Er läßt andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Soldat nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Soldat sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

9. Hauptverhandlung

§ 100

Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Soldaten statt,

1. wenn der Soldat auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist;
2. wenn die Gestellung des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält;
3. wenn der frühere Soldat zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann;
4. wenn der Soldat nach § 78 durch einen Pfleger vertreten wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Soldat durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei einem früheren Soldaten kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen anordnen. Ist der frühere Soldat vorübergehend handlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen.

§ 101

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzten und ihren Beauftragten ist die Anwesenheit zu gestatten. Der Vorsitzende der

Truppendienstkammer kann weitere Personen zulassen, die ein berechtigtes persönliches oder dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben.

(2) Auf Antrag des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. Die §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Das Gericht kann für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist.

§ 102

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten stattfindet. In diesem Fall können alle Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren, den Vorermittlungen und den Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten verlesen werden. § 251 der Strafprozeßordnung bleibt im übrigen unberührt. Soweit die Personalunterlagen des Soldaten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Soldaten verhandelt, trägt der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der großen Besetzung einen weiteren Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(4) Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Soldat und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben. Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

§ 103

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 102 Abs. 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 104

Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder nach § 8 nicht verhängt werden darf. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen.

§ 105

Unterhaltsbeitrag

(1) Das Truppendienstgericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebühren oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechtes gewährt.

(2) In den Urteilsgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.

(3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist das Truppendienstgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht dieses Truppendienstgericht nicht mehr, tritt an seine Stelle das Bundesverwaltungsgericht. Es kann die Sache an ein Truppendienstgericht verweisen. Gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen sind § 77 Abs. 2 bis 5 und § 110 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 106

Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

10. Gerichtliches Antragsverfahren

§ 107

Antragstellung

Ein nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehener Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Wehrdienstgerichts zu stellen. Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den dort bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird er mündlich gestellt, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muß und der Soldat unterschreiben soll. Von dem Protokoll oder der Niederschrift ist dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 108

Verfahren

In gerichtlichen Antragsverfahren kann das Wehrdienstgericht Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluß.

11. Rechtsmittel

a) Beschwerde

§ 109

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 107 gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.

(3) Das Truppendienstgericht kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

b) Berufung

§ 110

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist bis zum Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Befindet sich der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Beruungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Ist in dem von dem Soldaten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, kann die Entscheidung zu seinem Nachteil nur geändert werden, wenn der Bundeswehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 111

Einlegung und Begründung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beruungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 107 gilt entsprechend.

(2) In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen.

§ 112

Unzulässige Berufung

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 113

Zustellung der Berufung

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Soldaten zuzustellen.

§ 114

Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht

Ist die Berufung nicht als unzulässig verworfen worden, sind die Akten nach Ablauf der Frist des § 110 Abs. 1 dem Wehrdisziplinaranwalt zu übersenden. Dieser legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet.

§ 115

Beschluß des Berufungsgerichts

(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 112 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 ist, wenn der Soldat Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und dem Soldaten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 116

Urteil des Berufungsgerichts

(1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Hält das Bundesverwaltungsgericht weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, kann es das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 117

Bindung des Truppendienstgerichts

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt.

§ 118

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

c) Rechtskraft

§ 119

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechts-

kräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

12. Vorläufige Dienstenhebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 120

Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenhebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenhebung oder später anordnen, daß dem Soldaten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Tritt der Soldat während des disziplinargerichtlichen Verfahrens in den Ruhestand, hebt die Einleitungsbehörde ihre Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge auf; gleichzeitig kann sie anordnen, daß ein Teil des Ruhegehalts einbehalten wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Soldaten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenhebung wird mit der Zustellung an den Soldaten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die

Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, tritt dieses Gericht an die Stelle des Truppendienstgerichts.

(7) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 121

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 120 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im disziplinargerichtlichen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat, erkannt oder
3. das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt worden ist, weil der Soldat auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das disziplinargerichtliche Verfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird. Die Kosten des disziplinargerichtlichen Verfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Disziplinarbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenhebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Tätigkeit (§ 20 des Soldatengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 sind dem Soldaten zuzustellen. Er kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

13. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

§ 122

(1) Ist im disziplinargerichtlichen Verfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

14. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens

§ 123

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder ehrenamtlicher Richter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausge-

schlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Soldat nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen.

§ 124

Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 123 Abs. 2 Nr. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 123 Abs. 2 Nr. 1 beigebracht werden.

§ 125

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

§ 126

Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt,
3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.

(2) Der Antrag ist bei dem Wehrdienstgericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. § 107 gilt entsprechend. Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten die §§ 101 bis 104, 105 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie die §§ 106 bis 109 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

15. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

§ 127

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Gehaltskürzung beginnt in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach Rechtskraft des Urteils und steht dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Hat der Soldat keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe, wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat während der im Urteil für die Gehaltskürzung festgesetzten Dauer Übergangsgebühnisse in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebühnisse vor Ablauf der Vollstreckung, wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat sie weiterhin erhalten hätte. In beiden Fällen muß dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(4) Die Dienstgradherabsetzung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6, für die Aberkennung des Ruhegehalts Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

16. Kosten des Verfahrens

§ 128

Allgemeines

Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

§ 129

Umfang der Kostenpflicht

(1) Disziplinargerichtliche Verfahren sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
3. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Soldaten und von Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen (§ 82 Abs. 1) entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,
5. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Soldaten in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt oder in einem Bundeswehrkrankenhaus,
7. die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
8. die Auslagen des nach § 78 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 130

Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Soldaten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 oder 2 der Bundesdisziplinarordnung der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen ein, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(4) In Verfahren gegen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, kann von der Auferlegung von Kosten nach den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abgesehen werden.

(5) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Soldaten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 131

Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat.

(2) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, hat das Wehrdienstgericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 88 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, des § 121 Abs. 4 und § 122 oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 132

Notwendige Auslagen

(1) Die dem Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Soldat freigesprochen oder das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 130 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründen eingestellt wird.

(2) Die dem verurteilten Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Soldaten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel vom Wehrdisziplinaranwalt zuungunsten des Soldaten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Wehrdisziplinaranwalt zugunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Soldat das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, sind die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 131 Abs. 2 entsprechend.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Soldaten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Soldaten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn der Soldat die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn

1. der Soldat das disziplinargerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
3. das Wehrdienstgericht das Verfahren nach § 104 Abs. 3 Satz 2 einstellt,
4. die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Ent-

schädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,

2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.

(9) Für die Antragsverfahren nach § 88 Abs. 2, § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, § 121 Abs. 4 und § 122 sowie im Wiederaufnahmeverfahren gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 133

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Wehrdienstgericht in dem Urteil oder dem Beschluß, der das Verfahren abschließt.

(3) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren ein, trifft die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, der Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre. Der Beschluß ist endgültig. Beabsichtigt der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

§ 134

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Erinnerung gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 107 gilt entsprechend.

Schlußvorschriften

§ 135

Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

§ 136

Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Soldat auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 137

Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdienstgericht rechtskräftig erkannte Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 136 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

§ 138

Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 139

Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 20, 120 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

§ 140

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 141 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 5. September 1972

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 72	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes	1005
	4103-1, 4103-5	
2. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung	1013
9. 8. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1018
16. 8. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	1019
17. 8. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	1020

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1763/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 8. 72 L 185/1
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1764/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 72 L 185/3
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1765/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 72 L 185/5
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1766/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 8. 72 L 185/7
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1767/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 8. 72 L 185/8
14. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1768/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	15. 8. 72 L 185/14
26. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft	21. 8. 72 L 191/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß	21. 8. 72	L 191/31
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1771/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 8. 72	L 187/1
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1772/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 8. 72	L 187/3
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1773/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 8. 72	L 187/5
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1774/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 8. 72	L 187/7
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1775/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 8. 72	L 187/8
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1776/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 8. 72	L 187/10
17. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1777/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 8. 72	L 188/1
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1778/72 der Kommission zur Änderung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	17. 8. 72	L 187/11
16. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1779/72 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Eiprodukten nach bestimmten Drittländern zugunsten des Welternährungsprogramms	17. 8. 72	L 187/12
17. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1780/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 8. 72	L 188/3
17. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1781/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 8. 72	L 188/5
17. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1782/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 8. 72	L 188/7
17. 8. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1783/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 8. 72	L 188/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.